

Departement des Innern
„Pflegefiananzierung“
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

11. Januar 2010

Vernehmlassung zur Neuordnung der Pflegefinanzierung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Neuordnung der Pflegefinanzierung äussern zu können, danken wir Ihnen. Grundlagen bilden die Vernehmlassungsvorlage vom 14. Oktober 2009 sowie der Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage inklusive umfangreicher Beilagen. Innert der angesetzten Frist nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen / Allgemeines

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 soll gemäss Vernehmlassungsentwurf mit einem Rahmenerlass erfolgen. Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung auf kantonaler Ebene wird die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie Versicherten geregelt. Die FDP begrüsst, dass dabei an der bestehenden, klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden hinsichtlich spitalinterner und spitalexterner Krankenpflege festgehalten wird.

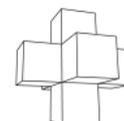
Allen involvierten staatlichen Ebenen sollen, bei in Kraft treten der gesetzlichen Regelung, die Zuständigkeiten und die administrativen Abläufe klar definiert und zugeteilt sein.

Alles was für das Budget relevant ist, soll bis spätestens Ende August bekannt und mitgeteilt sein. Nur so kann seriös und richtig budgetiert werden. Ansonsten ist es auf das nächste Jahr zu verschieben. Es dürfen keine plötzlichen (zusätzlichen) Kosten und Arbeiten auftauchen.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Übernahme der Kosten für die Akut- und Übergangspflege durch den Kanton nach den Regeln der Spitalfinanzierung, erachtet die FDP als richtig.

Die Erhöhung der Vermögensfreibeträge durch die Bundesgesetzgebung als Vermögensfreibetrag sowie bei selbstbewohntem Wohneigentum wird durch die FDP begrüsst.

Von der Möglichkeit zur Festlegung der Kostenbeteiligung der versicherten Personen von bis zu 20% des Pflegebeitrages bei der ambulanten Pflege, sollte nach Meinung der FDP nicht Gebrauch gemacht werden. Den vordergründigen Einsparungen auf Seiten der Gemeinden bei der Finanzierung der Spitexorganisationen stünden Ansprüche auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfeleistungen (bei jungen Menschen) gegenüber. Was nach Meinung der FDP noch schwerer wiegt, ist die dadurch entstehende zusätzliche Belastung des Mittelstandes sowie die indirekte Bevorzugung der stationären Pflege gegenüber der Pflege zu Hause.



Das Altersleitbild des Kantons Schwyz empfiehlt verschiedene Wohnformen, wo Betroffene auch bei Hilfs- und Pflegebedürftigkeit möglichst in der gewohnten Umgebung bleiben können. Eine Kostenbeteiligung bei der ambulanten Pflege könnte dieser Empfehlung entgegenstehen und somit die Wahlfreiheit der Betroffenen aus finanziellen Erwägungen einschränken.

Zur Vermeidung einer Sozialhilfe-Abhängigkeit bei Heimaufenthalt sind gemäss KELG pro Tag Fr. 308.— (Stand 2009) berücksichtigt worden. Es ist nicht anzunehmen, dass künftig diese Maximallimite bei der EL genügt.

Vorschlag; Durchschnitt von 2009 annehmen und diesen jährlich der Teuerung anpassen. Dieser Wert käme eher den Gegebenheiten gleich und würde nicht schon bald zu Anpassungen führen.

Zu einzelnen Punkten erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

II. Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen

a) Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007

§ 5 Abs. 2 und 3

² Der Regierungsrat kann....

³ Er kann für....

Bei beiden Artikeln muss konkreter formuliert werden. Die „kann-Formulierung“ wird dazu führen, dass zum Einen (Abs. 2) die Grenze nach oben offen und zum Anderen (Abs. 3) zu wenig verpflichtend ist.

So sollen für Anbieter von Pflegeleistungen Mindestanforderungen definiert werden (z.B. Verpflichtung von Pflege während 365 Tagen im Jahr, Sicherstellung Notfallpikett-Dienst, Qualitätsmanagement usw.). Anbieter, welche solche definierten Mindestanforderungen nicht erfüllen können, sollen einen reduzierten Pflegebetrag erhalten.

b) Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007

§ 19 Überschrift

3. Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige

a) Baubeiträge

...., tragen die Gemeinden **und der Kanton hälftig** diese.....

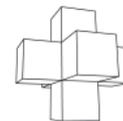
Begründung:

Der Kanton soll sich an diesen Kosten zur Hälfte beteiligen, da auch bei den EL die anfallenden Kosten hälftig übernommen werden. Dies wäre konsequent und richtig.

§ 19a (neu)

b) Finanzierung der Pflegeleistungen

keine Bemerkungen



c) Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002

§ 15 2. Spitex und Entlastungsdienst

³ a) weglassen

Begründung:

Aus den in den Vorbemerkungen genannten Gründen soll auf eine Kostenbeteiligung der versicherten Personen verzichtet werden.

³ d) (neu) Mindestanforderungen

Begründung:

Zur Sicherstellung der Grundversorgung sollen Mindestanforderungen an Anbieter von Hauskrankenpflege definiert werden. Z.B. Verpflichtung von Pflege während 365 Tagen im Jahr, Sicherstellung Notfallpikett-Dienst, Qualitätsmanagement. Private Anbieter, welche solche definierten Mindestanforderungen nicht erfüllen können, sollen einen reduzierten Pflegebetrag erhalten.

d) Spitalverordnung vom 22. Oktober 2003

VI. Akut- und Übergangspflege

Keine Bemerkungen

Inkrafttreten:

Keine Bemerkungen

Wir bitten Sie abschliessend, unsere Anmerkungen und Anregungen bei der definitiven Fassung der Revisionsvorlage zu berücksichtigen. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

FDP. Die Liberalen

Vernehmlassungsgruppe

KR Sibylle Ochsner

KR Robert Nigg

aKR Dr.med. Mark Weber